

An das
 Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft
 Referat Kultur
 Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt
 Tel.: +43 57 600-2347
 E-Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at

A N S U C H E N
für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch
 nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993
 Einzubringen ab 1. April bis spätestens 1. Oktober

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. Kind/Kinder, für welche/s die Schulgelderückstattung beantragt wird

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum

Hauptwohnsitz

PLZ _____ Wohnort _____
 Straße / Hausnummer _____

2. Förderungswerber/in (Bezieher/in der Familienbeihilfe)

Persönliche Angaben

Familienname _____ SV-Nr. Geburtsdatum _____
 Vorname _____ Geschlecht männlich weiblich

Beruf unselbstständig erwerbstätig selbstständig erwerbstätig nicht berufstätig Sonstiges

Alleinerzieherin oder Alleinerzieher: ja nein

Hauptwohnsitz

PLZ _____ Wohnort _____
 Straße / Hausnummer _____
 Telefon _____
 E-Mail-Adresse _____

Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in des/der Förderungswerbers/in

Familienname _____ SV-Nr. Geburtsdatum _____

Vorname _____ Geschlecht männlich weiblich

Beruf unselbstständig erwerbstätig selbstständig erwerbstätig nicht berufstätig Sonstiges

(Bitte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung auf der letzten Seite dieses Formulars beachten!)

3. Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum

(Bitte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung auf der letzten Seite dieses Formulars beachten!)

4. Im Zusicherungsfall Anweisung der Förderung auf folgendes Konto:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Dem Förderungsansuchen ist eine gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte oder Bankbestätigung als Beilage anzuschließen. Förderungswerber/in und Begünstigte/r müssen ident sein.

II. Nettoeinkommen des VORANGEGANGENEN Kalenderjahres ALLER Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (netto in Euro)

• Einkommen (Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit)	+	€	
• Pensions-, Renten, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge	+	€	
• Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, AMFG-Beihilfe	+	€	
• Sozialhilfe/Mindestsicherung	+	€	
• Krankengeld	+	€	
• Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld, Teilzeitbeihilfe	+	€	
• Pflegegeld für Pflegekinder	+	€	
• Waisenpension	+	€	
• Witwenpension/Witwerpension	+	€	
• Unterhalt/Alimente für Kinder, die im GEMEINSAMEN Haushalt leben			
Vor- und Zunahme der/des Unterhaltsberechtigten	+	€	
Vor- und Zunahme der/des Unterhaltsberechtigten	+	€	
Vor- und Zunahme der/des Unterhaltsberechtigten	+	€	
Vor- und Zunahme der/des Unterhaltsberechtigten	+	€	
• Unterhaltsleistungen vom Partner (bei Scheidung oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften)	+	€	
• Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung), Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Einkünften etc.	+	€	
• Sonstige Einkommen, z.B. Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Pflegekarenzgeld, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Unfallrente, Wiedereinstellungsbeihilfe etc.	+	€	
• Unterhalt gegenüber Personen, die in einem ANDEREN Haushalt leben			
	-	€	
	-	€	
	-	€	
	-	€	

Für die Antragstellung müssen ALLE Belege für sämtliche Einkommen beigelegt werden!

III. Unterlagen

Folgende Nachweise^{*)} über das Familieneinkommen sind dem Antrag anzuschließen:

Unselbstständig Erwerbstätige:

- Einkommensteuerbescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des vorangegangenen Kalenderjahres
- Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)

Selbstständig Erwerbstätige:

- Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene, veranlagte Kalenderjahr
- Letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten)

Nachweis^{*)} sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:

Pensions-, Renten, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, AMFG-Beihilfe, Sozialhilfe/Mindestsicherung, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld, Teilzeitbeihilfe, Pflegegeld für Pflegekinder, Waisenpension, Witwenpension/Witwerpension, alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente, Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Pflegekarenzgeld, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Unfallrente, Wiedereinstellungsbeihilfe sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung), Werkverträgen, freien Dienstverträgen und ausländischen Einkünften

Weitere Nachweise^{*)}:

- Schülerbeschreibung aller Kinder, für die die Teilrückerstattung des Elternbeitrags beantragt wird
- Belege^{*)} für die Einzahlung des Schulgeldes für das 1. und 2. Semester
- Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe
- Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung von im Haushalt lebenden Personen

^{*)} Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet.

IV. Datenschutzerklärung und Einwilligungserklärung

„Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993“

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß der Richtlinie für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993 von der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Referat Kultur, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet werden.

Als gesetzlicher/e Vertreter/in stimme ich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes/der Kinder, für welche/s der Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt wird und der unter Punkt 3. dieses Ansuchens angeführten Kinder, zu, wenn das genannte Kind/ die genannten Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Land berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, des Bundes oder bei sonstigen Dritten, wie insbesondere den burgenländischen Musikschulen, zu erheben und an diese zu übermitteln.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Ich bin darüber informiert, dass ich unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Bei Fragen oder Anliegen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten wende ich mich an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz. Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>

V. Erklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und erkläre die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

Ich verpflichte mich, Änderungen der für die Gewährung der Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993 maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Familienverhältnisse und des Familiennettoeinkommens, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Referat Kultur, bekannt zu geben.

Durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassung der Mitteilung von Änderungen kann der Strafbestand des Betrugs (§§ 146 ff StGB) erfüllt sein. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung behält sich das Recht auf Rückforderung vor.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des/der Förderungswerbers/in und/oder des/der
gesetzlichen Vertreters/in von Kindern,
die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

VI. ERLÄUTERUNGEN

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz), LGBl. Nr. 36/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2015, kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler/innen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler/innen, die Landesregierung im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt werden.

1.) **Förderungswerber/in** ist eine Person, die mit dem Kind, für welches der Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt wird, im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, sofern diese Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht und die den Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt hat.

2.) **Förderungsvoraussetzungen**

Eine teilweise Rückerstattung des Elternbeitrags für den Musikschulbesuch von familienbeihilfeberechtigten Kindern kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hat die Musikschule im Winter- und Sommersemester erfolgreich besucht und die besondere Begabung des Kindes ist durch die besuchte Musikschule bestätigt worden oder das Kind hat das Wintersemester 2019 erfolgreich besucht und das Sommersemester 2020 aufgrund der COVID-19-Maßnahmen vorzeitig beendet.
- Der/die Förderungswerber/in und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland.
- Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird nicht überschritten. Die entsprechenden Staffelbeträge sind im jeweils aktuellen Förderungsansuchen angeführt.
(Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Bgl. Familienförderungsgesetzes. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die Gewichtungseinheit beträgt für den/die Förderungswerber/in 1,0; für den/die Partner/in 0,8; für Alleinerzieher/innen 1,2 und für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5.)
Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 des Bgl. Familienförderungsgesetzes jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt.
- Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer der/die Schüler/in befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

3.) **Höhe der möglichen Rückerstattung für das Schuljahr 2019/2020:**

- 25% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 748,91 bis € 873,60
- 50% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 624,01 bis € 748,90
- 75% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 624,00 oder weniger

4.) **Förderungsgrundsätze**

- Anträge für die Gewährung einer Teiltrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgl. Musikschulförderungsgesetz 1993 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und alle notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.
- Die Antragsfrist zur Einreichung des Ansuchens für die Gewährung einer Teiltrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgl. Musikschulförderungsgesetz 1993 beginnt jeweils am 1. April und läuft bis 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres.
Die Antragsfrist wird aufgrund der COVID-19-Maßnahmen für das Schuljahr 2019/2020 bis 1. Oktober 2020 verlängert.
- Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.
- Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen.
- Eine Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- Auf die Gewährung einer Teiltrückerstattung besteht kein Rechtsanspruch!

5.) **Berechnung des Einkommens**

- Als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 4/2018, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen nicht anzurechnen.
- Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid – abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer – des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- Bei der Ermittlung des Einkommens sind im Inland steuerlich nicht erfasste Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Einkünften etc.) sowie Leistungen der gesetzlichen Versicherungen, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln, z.B. Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwenpension/Witwerpension, Waisenspension, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarengeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aus dem vorangegangenen Kalenderjahr einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

4.) **Rückforderung von Förderungsbeträgen**

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige/unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

VII. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung aller Personen, die mit dem/der Förderwerber/in im gemeinsamen Haushalt leben:

Ich stimme der Verarbeitung meiner oben bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß der Richtlinie für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993 von der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Referat Kultur, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu.

Als gesetzlicher/e Vertreter/in stimme ich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der unter Punkt 3. dieses Ansuchens angeführten Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Ich bin darüber informiert, dass ich unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, wende ich mich an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des/der Ehepartners/in oder Lebensgefährten/in und/oder
des/der gesetzlichen Vertreters/in von Kindern,
die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres